

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 13. Mai 2015
TE / I 15

Eidgenössisches
Finanzdepartemet
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf

3003 Bern

kels@efv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB Verfassungsbestimmung über eine Klima- und Energielenkungssystem

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktetes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hatte bereits im Rahmen der Vorkonsultation zum Energielenkungssystem angeregt, dass verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt werden sollten. Leider schlägt der Bundesrat nur eine Variante, die Einführung eines Klima- und Energielenkungssystems vor. Aus Sicht der SAB wären durchaus auch andere Varianten prüfenswert.

Für die SAB sind bei der Weichenstellung für die Weiterentwicklung der Energiepolitik verschiedene Faktoren wichtig:

- Die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein grosses Interesse an einer Reduktion schädlicher Klimawandelfolgen. Dazu gehören sowohl Mitigations-

als auch Adaptationsmassnahmen. Aus Sicht der SAB muss in Zukunft vermehrt der Fokus auf Adaptationsmassnahmen gelegt werden.

- Die Produktion aus erneuerbaren Energieträgern im Inland muss gestärkt werden. Dazu gehört insbesondere und an vorderster Stelle die Wasserkraft. Die ländlichen Räume und Berggebiete können von dieser Entwicklung als Standorte der Energieproduktion profitieren.
- Eine neue Energiepolitik darf umgekehrt nicht zu Standortnachteilen für die Berggebiete und ländlichen Räume führen. Derartige Standortnachteile wären beispielsweise eine Verteuerung des motorisierten Individualverkehrs oder eine hohe Belastung der energieintensiven Betriebe, die gerade im Berggebiet sehr wichtig sind als Arbeitgeber.
- Für die Wasserkraft muss eine dauerhafte Lösung gefunden werden, damit dieser einheimische erneuerbare Energieträger gestärkt wird und wieder substanzielle Investitionen in den Ausbau dieses Energieträgers stattfinden.
- Das System der KEV ist für die Unternehmen und privaten Investoren mit enormen administrativen Auflagen verbunden. Eine Optimierung ist dringend nötig. Ein Energielenkungssystem würde diesbezüglich grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung bringen.
- Die aktuelle Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in der Energiepolitik muss gewahrt bleiben.

Nach eingehender Prüfung kommt die SAB zum Schluss, dass sie dem vorgeschlagenen Klima- und Energielenkungssystem zum heutigen Zeitpunkt nicht zustimmen kann.

- Das vorgeschlagene Klima- und Energielenkungssystem kommt für die schweizerische Wirtschaft zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Die Frankenstärke und allenfalls die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative belasten die Wirtschaft – vor allem die Exportwirtschaft – ausserordentlich.
- Die Auswirkungen der Vorlage auf die Berggebiete und ländlichen Räume können auf Grund der Vernehmlassungsunterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Insbesondere fehlt eine umfassende Darstellung der geplanten flankierenden Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele. Gerade diese Massnahmen können je nach Ausgestaltung erhebliche Auswirkungen auf die Berggebiete und ländlichen Räume haben.
- Die SAB anerkennt positiv, dass der Bundesrat auf eine Abgabe auf Treibstoffen verzichten will. Der Treibstoff unterliegt bereits einer verbrauchsabhängigen Abgabe, die notabene mehr als die Hälfte des Treibstoffpreises an der Zapfsäule ausmacht. Eine höhere Belastung des Treibstoffs würde in erster Linie die Berggebiete treffen, die in hohem Ausmass auf das Auto angewiesen sind. Der Treibstoff darf auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt einer Abgabe unterstellt werden. Der Treibstoff ist

deshalb konsequent aus dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel zu streichen (Streichung des Wortes „Treibstoffen“ in Art. 131a, Abs. 1 und des gesamten Abs. 5 von Art. 131a).

- Aus der Vernehmlassungsvorlage ist nicht ersichtlich, wie die Wasserkraft gestärkt werden kann. Die Wasserkraft ist die wichtigste einheimische erneuerbare Energiequelle und muss unbedingt gestärkt werden. Mit einer Stromabgabe kann dieses Ziel unseres Erachtens nicht erreicht werden. Zur Stärkung der Wasserkraft wäre anstelle der Stromabgabe ein Quotenmodell zu prüfen. Mit dem Quotenmodell werden die Endverbraucher, respektive ihre Stromlieferanten verpflichtet, einen Teil ihres Stromverbrauchs mit erneuerbarer Energie aus dem Inland zu decken. Diese Quote kann flexibel angepasst werden, denkbar ist insbesondere ein Wachstumspfad bis zu 100%. Wenn die Quote nicht erreicht wird, ist eine Strafabgabe fällig. Statt also den Strom zu verteuern wie es heute mit der KEV oder in Zukunft mit der Stromabgabe vorgesehen ist, wird mit der Quote ein Anreiz zur Verwendung einheimischer erneuerbarer Energien gesetzt. Davon profitieren alle erneuerbaren Energien, auch die Wasserkraft, welche als einzige substanziell zur Energiewende beitragen kann. Die Wasserkraft muss so auch nicht subventioniert werden.
- Gemäss Vorschlag Bundesrat würden die KEV und das neue Energielenkungssystem bis 2045 parallel existieren. Das ist eine viel zu lange Übergangszeit mit zwei parallelen Systemen.

Auf Grund dieser Überlegungen kommt die SAB zum Schluss, dass die Vorlage an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückzuweisen ist.

Für die Beantwortung der gestellten Fragen verweisen wir – im Sinne von Hinweisen für die Überarbeitung der Vorlage - auf den beiliegenden Fragenkatalog.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est d'avis que le projet de disposition constitutionnelle concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique ne devrait pas se limiter à la seule variante présentée dans ce dossier, mais comprendre d'autres alternatives. Dans ce cadre, le SAB ne peut accepter ce projet tel que présenté aujourd'hui. En voici les raisons :

Les dispositions prévues surviennent alors que la situation de l'économie suisse est déjà soumise à rudes épreuves (cherté du franc suisse, conséquences de l'initiative contre l'immigration de masse, etc.).

Les conséquences de ce projet sur les régions de montagne et l'espace rural ne sont pas connues ; en particulier en ce qui concerne les mesures d'accompagnement.

Il ne faut en aucun cas renchérir le prix de l'essence. Une telle mesure pénaliserait les habitants des régions de montagne qui sont fortement dépendants des moyens de transport individuels.

Ce projet n'indique pas clairement comment mieux soutenir l'énergie hydraulique, alors que cette dernière constitue la plus importante source d'énergie renouvelable d'origine indigène. Par conséquent, il faut aussi étudier la possibilité d'introduire un modèle incitant les consommateurs et les fournisseurs d'énergie à consommer / fournir un certain taux d'énergie renouvelable d'origine indigène.

Fragenkatalog

Stellungnahme von (Firma, Organisation oder Name):
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- ~~Ja~~
- Nein

Bemerkungen:

Wir lehnen die Vernehmlassungsvorlage zum jetzigen Zeitpunkt ab, da eine Darstellung der flankierenden Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele fehlt und die Auswirkungen der Vorlage auf die Berggebiete und ländlichen Räume somit nicht abschliessend beurteilt werden können.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131 a Abs. 1]

- Brennstoffe
- ~~Treibstoffe~~
- Strom

Bemerkungen:

Treibstoffe werden bereits durch die Mineralölsteuer verbrauchsabhängig belastet. Zusätzliche Belastungen sind für die Berggebiete, die in hohem Mass auf das Auto angewiesen sind, nicht akzeptabel. Der neue Verfassungstext darf keinen Hinweis auf die Treibstoffe – und damit die Option für eine allfällige spätere Belastung der Treibstoffe - enthalten.

In Art. 131a, Abs. 1 sind die Treibstoffe zu streichen. Ebenso ist Art. 131a, Abs. 5 vollständig zu streichen.

Anstelle einer Stromabgabe regen wir an, ein Quotenmodell für erneuerbare Energie aus dem Inland zu prüfen. Mit dem Quotenmodell werden die Endverbraucher, respektive ihre Stromlieferanten verpflichtet, einen Teil ihres Stromverbrauchs mit erneuerbarer Energie aus dem Inland zu decken. Diese Quote kann flexibel angepasst werden, denkbar ist insbesondere ein

Wachstumspfad bis zu 100%. Wenn die Quote nicht erreicht wird, ist eine Strafabgabe fällig. Statt also den Strom zu verteuern wie es heute mit der KEV oder in Zukunft mit der Stromabgabe vorgesehen ist, wird mit der Quote ein Anreiz zur Verwendung einheimischer erneuerbarer Energien gesetzt. Davon profitieren alle erneuerbaren Energien, auch die Wasserkraft, welche als einzige substanzuell zur Energiewende beitragen kann. Die Wasserkraft muss so auch nicht subventioniert werden.

Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131 a Abs. 3]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Energieintensive Unternehmen sind gerade in den Berggebieten sehr wichtige Arbeitgeber. Ausnahmeregelungen für diese Unternehmen sind bereits heute mit gutem Grund im CO₂-Gesetz vorgesehen. Diese Ausnahmeregelungen müssen auch bei einem Übergang zu einem Energielenkungssystem weiter geführt werden.

Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131 a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- ~~eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?~~

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds¹ nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Aus Sicht der SAB bevorzugen wir allenfalls eine vollständige Rückerstattung an die Bevölkerung. Die bisherigen Erfahrungen mit Teilzweckbindungen zeigen, dass diese eine Eigendynamik entwickeln können und immer mehr und höhere Teilzweckbindungen eingeführt werden.

¹ www.technologiefonds.ch

Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131 a Abs. 4]

Ja

~~Nein~~

Bemerkungen:

Eine Lenkungsabgabe macht nur Sinn, wenn gleichzeitig andere Belastungen reduziert werden. In der vorgeschlagenen Form führt die Lenkungsabgabe dazu, dass der Energiekonsum verteuert wird, gleichzeitig aber die Lohn- oder Sozialkosten reduziert werden können. Dieser Ansatz ist richtig.

Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja

~~Nein~~

Bemerkungen:

Eine Weiterführung des Gebäudeprogramms würde zu einer weiteren Teilzweckbindung führen, was von uns abgelehnt wird.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

Ja

~~Nein~~

Bemerkungen:

Gemäss Vorschlag des Bundesrates würde die KEV teilweise bis 2045 weiterlaufen. Während bis zu 25 Jahren würden somit das Fördersystem und das Energielenkungssystem parallel existieren. Diese Phase der Doppelspurigkeit ist unseres Erachtens viel zu lange. Bei einer allfälligen Einführung des Energielenkungssystems müsste das Fördersystem, die KEV, sehr rasch zurückgefahren werden.

Teil III: Verwandtes Thema

Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Die Kompetenzverteilung ist beizubehalten, wobei klar die Kantone im Zentrum der Energiepolitik stehen.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: kels@efv.admin.ch.